

- > HDI Value
- > AVB

art&lifestyle ■
von HDI

Allgemeine Versicherungs- bedingungen



AVB HDI Value

A Hausrat

1	Versicherte Gegenstände	4
2	Versicherte Gefahren	5
3	Ausschlüsse	5
4	Räumlicher Geltungsbereich	6
5	Versicherungswert und Versicherungssumme	6
6	Versicherte Kosten	7
7	Entschädigungsberechnung	9
8	Besondere Regelungen für Kunstgegenstände	11
9	Wiederherbeischaffung versicherter Gegenstände	13

B Wohngebäude¹⁾

1	Versicherte Gegenstände	13
2	Versicherte Gefahren	13
3	Ausschlüsse	13
4	Versicherungswert und Versicherungssumme	14
5	Versicherte Kosten	14
6	Entschädigungsberechnung	17
7	Berechnung und Anpassung des Beitrags in der gleitenden Neuwertversicherung	18
8	Neukalkulation des Beitrags	18

C Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrags

1	Beginn des Versicherungsschutzes; Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags	18
2	Zahlung von Folgebeiträgen	19
3	Beitragshebung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	19
4	Beitragsbefreiung	19
5	Vertragslaufzeit	20
6	Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall	20

C Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

7	Gefahrerhöhung	20
8	Obliegenheiten	22

1) Optional – Voraussetzung für die Deckung ist der Gebäudeinhalt.

C Sonstige Vertragsbestimmungen

9	Überversicherung	23
10	Doppel- oder Mehrfachversicherung	23
11	Sachverständigenverfahren	24
12	Übergang von Ersatzansprüchen	24
13	Versicherung für fremde Rechnung	24
14	Kenntnis und Verhalten von Repräsentanten	25
15	Wegfall der Entschädigungspflicht des Versicherers	25
16	Verjährung von Ansprüchen	25
17	Sanktionsklausel	25
18	Zuständiges Gericht	25
19	Mitteilungen an den Versicherer; Änderungen der Anschrift des Versicherungsnehmers	25
20	Anwendbares Recht	25

Anhang 1: Sicherheitsbestimmungen

Anhang 2: Beförderungs- und Verpackungsbestimmungen sowie Deklarationsvorschriften für Kunstgegenstände

1	Transportmittel	26
2	Verpackung	26

A Hausrat

A.1 Versicherte Gegenstände

A.1.1 Versichert ist der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch und Verbrauch) dienen. Wertsachen und Kunstgegenstände gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe Ziffern A.7.6 und A.8).

A.1.2 Zum Hausrat gehören insbesondere auch

- Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder Gewerbe des Versicherungsnehmers oder dem Beruf oder Gewerbe einer mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. Ausschließlich beruflich genutzte Handelsware und Musterkollektionen sind bis 15.000 Euro mitversichert. Ziffer A.4 bleibt unberührt;
- Gebäudeverglasungen, Verglasungen von Wintergärten und Schwimmbädern, soweit diese nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen. Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitig bestehenden Glasversicherungen;
- Haustiere;
- in das Gebäude eingefügte Gegenstände (z. B. An- und Einbaumöbel sowie An- und Einbauküchen), für die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer die Gefahr trägt, weil sie auf Kosten des Versicherungsnehmers beschafft oder übernommen wurden;
- Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte, SUP, Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen; Fahrräder, E-Bikes, Pedelecs, Longboards und Skateboards, soweit für diese keine Privat-Haftpflichtversicherung werden muss;
- privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung Ziffer A.4.1) dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;
- Reisegepäck;
- sämtliche physische Komponenten einer Smart-Home-Überwachung und -Gerätesteuerung, sofern nicht eine andere Versicherung (z. B. Wohngebäudeversicherung) bereits hierfür leistet (Subsidiärdeckung);
- selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Gokarts, ferngesteuerte Modell- und Spielfahrzeuge, soweit für diese keine Privat-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss;
- technische und optische Sicherungsanlagen auf dem Grundstück. Versicherungsschutz besteht nur, sofern keine Entschädigung über einen anderweitigen Vertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

A.1.3 Kunstgegenstände sind Güter, deren Wert im Wesentlichen durch ihre künstlerische Intention oder kunsthandwerkliche Gestaltung oder Herstellung bestimmt wird, wie z. B.

- Malerei (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Collagen);

- Zeichnungen, Künstlergrafiken (z. B. Radierung, Lithografie, Holzschnitt, Stiche);
- Plastiken, Skulpturen, Objektkunst;
- Fotokunst;
- Glas (z. B. Jugendstilglas);
- Porzellan (z. B. Figuren bedeutender Manufakturen).

Nicht zu den Kunstgegenständen zählen Ziergegenstände aus maschineller oder industrieller Fertigung, Gebrauchsporzellane sowie Reproduktionen. Schmuck zählt ebenfalls nicht zu Kunstgegenständen.

A.1.4 Wertsachen sind

- Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarten);
- Urkunden einschließlich Sparbüchern und sonstiger Wertpapiere;
- Schmucksachen, Edelsteine (exklusive Lagersteine in Uhrwerken), Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, alle Sachen (auch Uhren) aus Gold oder Platin oder mit Edelsteinbesatz;
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber;
- sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), mit Ausnahme von Möbelstücken.

A.1.5 Die in Ziffer A.1.1 bis A.1.4 genannten Gegenstände sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind. Dies gilt nicht für das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers [siehe Ziffer A.1.6 d)].

A.1.6 Nicht zum versicherten Hausrat gehören

- Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Ziffer A.1.2 genannt;
- Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn sich diese im Kraftfahrzeug bzw. Anhänger befinden oder an das Kraftfahrzeug bzw. den Anhänger montiert sind, soweit es sich nicht um selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Gokarts, ferngesteuerte Modell- und Spielfahrzeuge handelt;
- Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit es sich nicht um Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte und SUP handelt;
- Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen;
- elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

A.2 Versicherte Gefahren

A.2.1 Allgefahrendeckung

Der Versicherer leistet Entschädigung für Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen versicherter Gegenstände durch Gefahren aller Art (Allgefahrendeckung).

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Schäden durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
- Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub;
- Sturm, Hagel, Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch (zu Erdbeben, Erdfall, Erdbeben gelten jedoch die Einschränkungen gem. Ziffer 3.1);
- Eigenschäden.

A.2.2 Schäden durch Phishing und Pharming

A.2.2.1 In Erweiterung von Ziffer A.2.1 ersetzt der Versicherer auch reine Vermögensschäden innerhalb des vom Versicherungsnehmer durchgeführten privaten Online-Bankings, wenn durch Phishing oder Pharming unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt.

A.2.2.2 Vermögensschaden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing- oder Pharming-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags. Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Online-Banking-Aktionen, welche der Versicherungsnehmer in der versicherten Wohnung oder über in seinem Eigentum stehende Laptops/PCs oder über versicherte mobile Endgeräte durchführt.

A.2.2.3 Phishing im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mithilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

Pharming ist eine Betrugsmethode, die durch das Internet verbreitet wird. Sie basiert auf einer Manipulation der DNS (Domain Name System)-Anfragen, um den Benutzer auf gefälschte Websites umzuleiten.

Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten sind nicht versichert. Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank u. Ä.) sind nicht versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.

A.2.2.4 Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (= Phishing- oder Pharming-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.

A.2.3 Schäden durch Skimming

A.2.3.1 In Erweiterung von Ziffer A.2.1 ersetzt der Versicherer auch reine Vermögensschäden durch das sog. Skimming, bei dem illegal die Daten von Kreditkarten oder Bankkarten zum Kreditkartenbetrug ausgespäht werden. Beim Skimming werden illegal Kartendaten erlangt, indem Daten von Magnetstreifen ausgelesen und auf gefälschte Karten kopiert werden. Mit der gefälschten Karte erfolgt dann eine Abhebung bzw. Bezahlung zulasten des rechtmäßigen Karteninhabers.

A.3 Ausschlüsse

A.3.1 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden

- durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen mit Ausnahme der in Ziffer A.2.1 genannten Sachverhalte;
- durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- durch Grundwasser;
- durch Erdfall über Hohlräumen, welche nicht durch natürliche Umstände entstanden sind (z. B. Bergbau), Erdbeben aufgrund von Kohleabbau im Tagebau, Erdfall/Erdhebung aufgrund von Erd- und Tiefbohrungen (z. B. Erdwärme, Brunnen, Fracking);
- durch allmähliche Einwirkung von Frost, Hitze, Temperatur- und Luftdruckschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Fäulnis, Feuchtigkeit, Rost, Schimmel, Schwamm, Staub, Licht und Strahlen; ferner durch Verfall; eingeschlossen sind jedoch Schäden durch Leitungswasser, auch wenn sie allmählich eingetreten sind;
- durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen; Abnutzung, Verschleiß oder Selbstverderb, Beschädigung infolge nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;
- an elektronischen Geräten durch Programmierungs-, Software- und Bedienungsfehler;
- durch Vögel, Nagetiere, Haustiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art;
- an versicherten Sachen durch Bearbeitung, Wartung, Umbau, Reinigung, Reparatur, Renovierung und Restaurierung, sofern die Sachen unmittelbar Gegenstand dieser Tätigkeiten sind;
- infolge Diebstahls aus unverschlossenen Kraftfahrzeugen und unverschlossenen Kraftfahrzeuganhängern;
- durch meldepflichtige Krankheiten oder Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes;
- durch Epidemien oder Pandemien.

A.3.2 Ausgeschlossen sind Schäden, soweit sie direkt oder indirekt durch einen Cyber-Angriff verursacht wurden, aus diesem entstanden sind oder dieser beigetragen hat. Dies gilt nicht für

- Ziffer A.2.2 (Schäden durch Phishing und Pharming);
- Ziffer A.2.3 (Schäden durch Skimming).

Ein Cyber-Angriff ist eine unbefugte, böswillige oder strafbare Handlung oder eine Reihe damit zusammenhängender unbefugter oder böswilliger Handlungen, die den Zugang zu, die Nutzung von oder den Betrieb eines Computersystems oder die Verarbeitung von elektronischen Daten durch ein Computersystem betreffen. Dies schließt alle Angriffe mit Viren, Würmern, Trojanern oder ähnlicher Schadsoftware ein.

Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.

A.3.3 Ebenso sind Schäden ausgeschlossen aufgrund eines zumindest acht Stunden andauernden überregionalen Ausfalls von Netzstrukturen, die der Stromversorgung oder Informationsvermittlung, insbesondere Telefon, Internet oder Funk, dienen.

A.3.4 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorwiegend herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

A.4 Räumlicher Geltungsbereich

A.4.1 Versicherungsschutz besteht für versicherte Gegenstände innerhalb des Versicherungsorts. Diese Beschränkung gilt nicht für versicherte Gegenstände, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

A.4.2 Versicherungsort ist die im Versicherungsschein angegebene Versicherungsadresse. Zum Versicherungsort gehören auch zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden sowie Garagen in der Nähe (bis 5 km Umkreis) des Versicherungsorts.

A.4.3 Weiterhin gilt als Versicherungsort ein privat genutzter Banktresor bzw. ein privat genutztes Bankschließfach.

A.4.4 In Räumen innerhalb der Wohnung, die ausschließlich zu gewerblichen Zwecken genutzt werden, besteht Versicherungsschutz, sofern die Fläche der ausschließlich gewerblich genutzten Räume weniger als 50 % der Gesamtfläche der Wohnung beträgt.

A.4.5 Weiterhin gewährt der Versicherer Versicherungsschutz für die sich in einer Nebenwohnung (maximal eine Nebenwohnung ist hier definiert) innerhalb Deutschlands befindlichen Sachen – auch über den Zeitraum der Außenversicherung von acht Monaten hinaus –, sofern diese Nebenwohnung vom Versicherungsnehmer oder von mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, z. B. aus beruflichen Gründen, tatsächlich mindestens ebenso häufig wie die Hauptwohnung zu privaten Zwecken genutzt wird. Einzelne Zimmer (Untermiete) oder Zimmer in Wohngemeinschaften stehen einer Nebenwohnung gleich.

A.4.6 Außenversicherung

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder dessen Gebrauch dienen oder das Eigentum einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend (nicht länger als acht Monate) außerhalb des Versicherungsorts befinden.

A.4.7 Wohnungswechsel

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens sechs Monate nach Umzugsbeginn.

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn der Versicherungsnehmer die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von sechs Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

A.5 Versicherungswert und Versicherungssumme

A.5.1 Versicherungswert

A.5.1.1 Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

A.5.1.2 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

A.5.1.3 Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswerts höchstens diese Beträge berücksichtigt.

A.5.2 Versicherungssumme

A.5.2.1 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

A.5.2.2 Die vereinbarten Versicherungssummen erhöhen sich um einen Vorsorgebetrag von bis zu 25 % der vereinbarten Versicherungssumme. Die neu zu versichernden Gegenstände sind spätestens am Ende der jeweiligen Versicherungsperiode anzumelden.

A.5.3 Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

A.5.3.1 Die Versicherungssumme wird entsprechend der Entwicklung des Preisindex – siehe Ziffer A.5.3.2 – angepasst.

A.5.3.2 Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahrs entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ – aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) – im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Die neue Versicherungssumme wird auf volle 500 Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekannt gegeben.

A.5.3.3 Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

A.5.3.4 Der Versicherungsnehmer kann der Anpassung innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

A.5.3.5 Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung (siehe Ziffer C.9) bleibt unberührt.

A.6 Versicherte Kosten

A.6.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen

A.6.1.1 Anmietkosten bei Schäden durch einen Versicherungsfall an dringend benötigten Haushaltsgeräten

Anmietkosten für dringend benötigte Haushaltsgeräte, wenn diese infolge eines Versicherungsfalls beschädigt oder zerstört wurden oder abhandenkamen und eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist.

A.6.1.2 Aufräumungskosten

Kosten für das Aufräumen versicherter Gegenstände sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten versicherter Gegenstände.

A.6.1.3 Bewachungskosten

Kosten für die Bewachung versicherter Gegenstände, wenn der Versicherungsort unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, zu dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind.

A.6.1.4 Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Gegenstände andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

A.6.1.5 Computerdaten/Datenrettung

Kosten für die Wiederbeschaffung von privaten Daten (Informationen und Aufzeichnungen für den persönlichen Bereich), die in einem am Versicherungsort befindlichen Computer gespeichert waren. Dazu gehören auch Daten und Programme, welche sich auf den versicherten Gegenständen befinden und für deren Grundfunktionen notwendig sind oder hierfür individuell erstellt wurden.

A.6.1.6 Regiekosten

Regiekosten bei einem erheblichen Versicherungsfall, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Schadenabwicklung durch Eigenleistung in Form von Planung und Überwachung entstehen. Diese Eigenleistungen können vom Versicherungsnehmer auch auf Dritte übertragen werden. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000 Euro Gesamtschadensaufwand übersteigt.

A.6.1.7 Hotelkosten

Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten, wenn die sonst ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, zu dem die Wohnung wieder bewohnbar ist.

A.6.1.8 Kosten für provisorische Maßnahmen

Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Gegenstände.

A.6.1.9 Kunden-, Scheck- und Kreditkartenmissbrauch

Kosten für Schäden durch Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten, sofern diese infolge eines versicherten Schadenergebnisses abhandelnkommen, kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung) und der Versicherungsnehmer die Sperierung der abhandengekommenen Karte unverzüglich und nachweislich vorgenommen hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer nach Maßgabe von C.8 auch leistungsfrei sein.

A.6.1.10 Mehrkosten für umweltschonende Haushaltsgeräte (Öko-Geräte)

Mehrkosten, die aufzuwenden sind, wenn infolge eines Versicherungsfalls zerstörte oder abhandengekommene technische Haushaltsgeräte durch Geräte gleicher Art und Güte ersetzt werden, die gemäß Angaben des Herstellers und der Verkehrsanschauung mit einem Prädikat wie „umweltschonend, energie- oder wassereinsparend“ bezeichnet werden. Ersetzt werden auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch die Preisdifferenzen zwischen umweltschonenden und herkömmlichen Geräten und die Kosten für die Entsorgung der zerstörten Sachen.

A.6.1.11 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Kosten für Reparaturen von Gebäudeschäden, die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder durch Vandalismus innerhalb der Wohnung entstanden sind.

A.6.1.12 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden

Kosten für Reparaturen in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser beschädigt worden sind.

A.6.1.13 Reisekosten

Fahrtmehrkosten für notwendige Reisen zum Versicherungsort, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person entstehen.

A.6.1.14 Schlossänderungskosten

Kosten für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Haus- oder Wohnungstüren (inkl. Gemeinschaftsräumen), Fenster, Tresore, Alarmsysteme oder Kraftfahrzeuge abhandengekommen sind.

A.6.1.15 Transport- und Lagerkosten

Kosten für Transport und Lagerung (einschließlich Versicherungskosten) der versicherten Gegenstände, wenn der Versicherungsort unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, zu dem der Versicherungsort wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Versicherungsorts wieder zumutbar ist.

A.6.1.16 Umzugskosten nach Versicherungsfall

Kosten für einen Umzug innerhalb Deutschlands, wenn die versicherte Wohnung infolge eines Versicherungsfalls unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

A.6.1.17 Verlust von Frischwasser und Gas

Kosten eines Mehrverbrauchs von Frischwasser und Gas, der infolge eines Versicherungsfalls entsteht und dem Versicherungsnehmer vom Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

A.6.1.18 Wiederbeschaffungskosten für Dokumente

Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen, Dokumenten, Fahrkarten oder Flugtickets des Versicherungsnehmers.

A.6.1.19 Notwendige Ersatzkosten für Reisegepäck

Kosten für notwendige Ersatzkäufe, wenn versicherte wegen einer Reise einem Beförderungsunternehmen aufgegebenen Sachen infolge einer Verzögerung bei der Beförderung mindestens 24 Stunden später als der Versicherungsnehmer oder eine in dessen Haushalt lebende Person am Zielort eintreffen. Die Ersatzkäufe dürfen den Wert des zu ersetzenden Reisegepäcks nicht unverhältnismäßig übersteigen. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen, optische und elektronische Geräte aller Art (z. B. Kameras, Mobiltelefone, Laptops).

A.6.2 Zusätzliche Kosten für Handwerkerservice in Haus und Wohnung

Der Versicherer erbringt die nachstehend aufgeführten Serviceleistungen und übernimmt – bis zur jeweiligen Entschädigungsgrenze (Ziffer A.7.6) – die angefallenen Kosten für Versicherungsfälle.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls steht die Schadenhotline des Versicherers unter der im Versicherungsschein oder Nachtrag angegebenen Nummer rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres zur Verfügung und informiert über erste Maßnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden und die Durchführung vorbereitender Maßnahmen für einen später eintreffenden Not- bzw. Handwerkerdienst.

Die zu übernehmenden Kosten zahlt der Versicherer bis zur jeweiligen Höchstentschädigung direkt an den Dienstleister. Darüber hinaus entstehende Kosten sind vom Versicherungsnehmer direkt mit dem Dienstleister abzurechnen.

A.6.2.1 Schlüsseldienst im Notfall

Der Versicherer organisiert das Öffnen der Haus- /Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn der Versicherungsnehmer nicht mehr in das versicherte Gebäude bzw. in die versicherte Wohnung gelangt, weil der Schlüssel abhandengekommen oder abgebrochen ist oder der Versicherungsnehmer sich versehentlich ausgesperrt hat.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Tür sowie – falls erforderlich – für ein provisorisches Schloss.

A.6.2.2 Rohrreinigungsservice

Sind Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft und ist die Verstopfung ohne fachmännische Hilfe nicht zu beseitigen, organisiert der Versicherer den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma.

Entschädigung wird jedoch nicht geleistet, wenn die Rohrverstopfung bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war oder wenn die Ursache der Rohrverstopfung für den Versicherungsnehmer erkennbar außerhalb des Versicherungsorts liegt.

A.6.2.3 Sanitärinstallateurservice im Notfall

Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitärinstallationsbetriebs, wenn aufgrund eines Defekts an einer Armatur, einem Boiler, der Spülung des WCs, Urinals oder am Haupthahn des versicherten Gebäudes bzw. der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Wasserversorgung unterbrochen ist.

Von der Entschädigungspflicht ausgenommen sind Leistungen für Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorlagen, sowie der Austausch von defekten Dichtungen und verkalkten Bestandteilen oder Zubehör. Darüber hinaus übernimmt der Versicherer keine Kosten für die ordentliche Instandhaltung und Wartung der Sanitärinstallationen.

A.6.2.4 Elektroinstallateurservice im Notfall

Bei Defekten an der Elektroinstallation, die nach Versicherungsbeginn eingetreten sind, organisiert der Versicherer den Einsatz eines Elektroinstallateurbetriebs.

Von der Entschädigung ausgenommen sind die Beseitigung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten (z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Alarmanlagen, (Tief-)Kühlschränken, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehern, Stereoanlagen) sowie Stromverbrauchszählern.

A.6.2.5. Heizungsinstallateurservice im Notfall

Kann ein Heizkörper wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden oder muss der Heizkörper aufgrund eines Bruchschadens oder einer Undichtigkeit repariert oder ersetzt werden, organisiert der Versicherer den Einsatz eines Heizungsinstallateurbetriebs.

Die Übernahme der Kosten ist ausgeschlossen, soweit der Defekt bereits vor Vertragsbeginn eingetreten ist oder die Defekte Heizkessel, Brenner, Tanks oder Heizungsrohre betreffen, sowie für Schäden durch Korrosion.

A.6.2.6 Notheizung

Fällt im versicherten Gebäude bzw. in der versicherten Wohnung während der Heizperiode unvorhergesehen die Heizungsanlage aus, stellt der Versicherer bis zu drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, sofern der Heizungsinstallateurservice im Notfall den Zustand nicht beseitigen konnte.

Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

A.6.2.7 Schädlingsbekämpfung

Wird das versicherte Gebäude bzw. die versicherte Wohnung durch Schädlinge in einem Ausmaß befallen, das nur fachmännisch zu beseitigen ist, organisiert der Versicherer die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

Eine Übernahme der Kosten ist ausgeschlossen, wenn der Schädlingsbefall bereits vor Vertragsbeginn für den Versicherungsnehmer erkennbar war.

A.6.2.8 Entfernung von Wespennestern

Befinden sich im Bereich des versicherten Gebäudes bzw. der versicherten Wohnung Wespennester, so organisiert der Versicherer die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung.

Die Übernahme der Kosten ist ausgeschlossen, wenn für den Versicherungsnehmer bereits vor Vertragsbeginn die Existenz des Wespennestes erkennbar war oder sich das Wespennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann. Darüber hinaus entfällt die Kostenübernahme, wenn aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, eine Entfernung oder Umsiedlung nicht zulässig ist.

A.6.3 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Der Versicherer ersetzt tatsächlich entstandene Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte.

Kosten für Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer auf Weisung des Versicherers investiert, werden unbegrenzt ersetzt.

A.6.4 Schadenermittlungskosten

Der Versicherer ersetzt bis zu einem Betrag von 3.000 Euro die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines vom Versicherer zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit der Versicherungsnehmer zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer dazu aufgefordert wurde.

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach Satz 1 entsprechend kürzen.

A.7 Entschädigungsberechnung

A.7.1 Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

A.7.1.1 zerstörten oder abhandengekommenen Gegenständen der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles,

A.7.1.2 beschädigten Gegenständen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles.

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit eines Gegenstands nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sog. sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrags auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

A.7.2 Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Ziffer A.7.1 angerechnet.

A.7.3 Bei Schäden an Paaren, Pendants, Serien und mehrteiligen zusammengehörenden Gegenständen und Werkgruppen ersetzt der Versicherer

A.7.3.1 Reparaturkosten sowie alle weiteren Kosten gemäß Ziffer A.6.1

A.7.3.2 die Kosten für die Neubeschaffung eines vergleichbaren Gegenstands, der den zerstörten oder abhandengekommenen Gegenstand ersetzt, oder

A.7.3.3 die Wertminderung der Sachgesamtheit, soweit ein gemäß Ziffer A.7.3.2 geeigneter Gegenstand nicht beschafft werden kann, jedoch insgesamt nicht mehr als den Versicherungswert der Paare, Pendants etc. (ggf. einschließlich Vorsorgeversicherung).

A.7.4 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer tatsächlich gezahlt hat und hinsichtlich der zu entschädigenden Sachen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

A.7.5 Leistungsobergrenzen

A.7.5.1 Gesamtentschädigung, Kosten wegen Weisung

Die Entschädigung für versicherte Gegenstände einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme zuzüglich Vorsorgebetrag begrenzt.

Schadenabwendungs- und -minderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Gegenstände bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten darüber hinaus bis zu 20 % der Versicherungssumme ersetzt.

A.7.5.2 Unterversicherungsverzicht

Der Versicherer nimmt keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

A.7.5.3 Versicherte Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Ziffer A.6) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten gelten die Ziffern A.7.4 und A.7.5.1 entsprechend.

A.7.6 Entschädigungsgrenzen

Sofern nicht anders vereinbart, gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall:

Schäden an versicherten Gegenständen, die umgestoßen oder fallen gelassen werden oder durch Umstoßen oder Fallenlassen anderer Gegenstände beschädigt oder zerstört werden	25.000 EUR
Schäden außerhalb des Versicherungsorts	Bis zur Versicherungssumme Hausrat, wenn nicht anders im Versicherungsschein vereinbart; max. 8 Monate
Schäden durch Diebstahl und böswillige Beschädigung von Fahrrädern, wenn nachweislich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrstüblicher Weise durch ein eigenständiges Fahrradschloss gesichert war. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sog. „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad weggenommen bzw. beschädigt worden sind. In der Obhut eines Beförderungsunternehmens als Reisegepäck aufgegebene Fahrräder sind auch gegen Beschädigungen mitversichert. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Vertrag beansprucht werden kann.	15.000 EUR
Für Fahrradanhänger sowie für Fahrräder mit limitierter Tretunterstützung (Pedelegs bis 25 km/h), für die keine Betriebserlaubnis erforderlich ist und keine Versicherungspflicht besteht, gewähren wir ebenfalls Versicherungsschutz. Die Sicherung durch ein eigenes Schloss ist auch hier erforderlich.	15.000 EUR
Schäden in einer Nebenwohnung	25.000 EUR
Gegenstände im Freien	15.000 EUR
	Je Versicherungsfall 50 % der Versicherungssumme

Wertsachen

Wertsachen, die sich außerhalb verschlossener, von der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannter Wertschutzschränke befinden, die mindestens 200 kg wiegen oder vollständig eingemauert sind:	
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt	10.000 EUR
Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere	10.000 EUR
Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, alle Sachen (auch Uhren) aus Gold oder Platin oder mit Edelsteinbesatz (exklusive Lagersteine in einem Uhrwerk)	50.000 EUR
Phishing und Pharming	15.000 EUR
Skimming	15.000 EUR

Smart Home

Bedienungsfehler, Schäden durch Konstruktions- oder Montagefehler exkl. Abnutzung oder Verschleiß nach Ablauf der Garantie/Gewährleistung	1.000 EUR
Bodensturz, z. B. Bruchschäden	25.000 EUR
Folgeschäden an Hausrat durch Manipulation, Fehlfunktion oder -bedienung	1.000 EUR
Banktresor (subsidiär)	Vereinbarte Versicherungssumme; wird nicht in der Gesamtversicherungssumme oder in der Gesamtentschädigungsgrenze für Wertsachen berücksichtigt

Kosten

Computerdaten / Datenrettung	15.000 EUR
Regiekosten	Bis zu 10 % des Schadens, max. 2.000 EUR
Hotelkosten	500 EUR
Kunden-, Scheck-, Kreditkartenmissbrauch	15.000 EUR
Umzugskosten nach Versicherungsfall	2.000 EUR
Notwendige Ersatzkosten für Reisegepäck	3.000 EUR

Zusätzliche Kosten für Handwerkerservice in Haus und Wohnung

Insgesamt 2.500 EUR je
Versicherungsjahr

Schlüsseldienst im Notfall	500 EUR
Rohrreinigungsservice	500 EUR
Sanitärinstallateurservice im Notfall	500 EUR
Elektroinstallateurservice im Notfall	500 EUR
Heizungsinstallateurservice im Notfall	500 EUR
Notheizung	500 EUR
Schädlingsbekämpfung	500 EUR
Entfernung von Wespenestern	500 EUR
Schadenabweidungs- und Schadenminderungskosten	Tatsächlich angefallene Kosten bis zur Versicherungssumme; auf Weisung des Versicherers angefallene Kosten unbegrenzt
Schadenermittlungskosten	3.000 EUR

Kunst

Transporte	200.000 EUR
Zerbrechen durch unsachgemäße Handhabung oder Bodenstürze, sofern zerbrechliche Gegenstände in verschlossenen Vitrinen untergebracht sind	50.000 EUR
Kunstgegenstände im Freien auf dem Grundstück des Versicherungsorts, sofern sie verankert sind oder mindestens 200 kg wiegen	50.000 EUR
Kunstgegenstände in Kunstgalerien, Auktionshäusern, bei Restauratoren, in Rahmenwerkstätten, Kunstspeditions- und Zollfreiägern	200.000 EUR
Wiederbeschaffungskosten	15.000 EUR
Defective Title	150.000 EUR

A.8 Besondere Regelungen für Kunstgegenstände

A.8.1 Allgemeines

Kunstgegenstände gem. Ziffer A.1.3 sowie dazugehörige Rahmen und Schutzverglasungen einschließlich Aufhängevorrichtungen, Sockel und Vitrinen sind mit der im Vertrag genannten Pauschalsumme versichert.

Die über die Regelungen dieser Klausel versicherten Gegenstände werden in der Gesamtversicherungssumme sowie in der Wertsachengrenze des Hausratvertrags nicht berücksichtigt. Ein Schaden wird bis zur vereinbarten Pauschalsumme zuzüglich der Vorsorgeversicherung entschädigt.

A.8.2 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Wert, den die versicherten Gegenstände zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung haben, bzw. der Betrag, der aufzuwenden ist, um einen Gegenstand gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen (Wiederbeschaffungswert). Die Entschädigung berechnet sich entweder auf Grundlage einer vereinbarten Pauschalsumme oder vereinbarter Einzelwerte.

A.8.3 Pauschalsumme

Die Versicherungswerte der innerhalb der vereinbarten Pauschalsumme versicherten Kunstgegenstände bilden im Schadenfall die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall den Versicherungswert je beschädigten oder abhandengekommenen Gegenstand nachzuweisen.

Stellt sich heraus, dass ein versichertes Objekt eine Fälschung ist oder dass eine wertbestimmende Eigenschaft nicht zutrifft, gilt rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode der

tatsächliche Wert als Versicherungswert. Der zu viel gezahlte anteilige Jahresbeitrag wird erstattet.

Die Regelungen zu Ziffer A.5 (Versicherungswert / Versicherungssumme) und Ziffer A.7.1 (Entschädigungsberechnung) finden für Kunstgegenstände keine Anwendung.

Abweichend von Ziffer A.7.5.1 ist die Entschädigung für versicherte Kunstgegenstände einschließlich versicherter Kosten je Versicherungsfall auf die vereinbarte Pauschalsumme zuzüglich Vorsorgebetrag begrenzt. Die Pauschalsumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Bei der Vorsorgeversicherung – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – haften wir über die vereinbarte Pauschalsumme hinaus bis maximal 25 % der vereinbarten Pauschalsumme für Neuanschaffungen von Gegenständen, die dem bisherigen Sammlungscharakter entsprechen.

A.8.4 Vereinbarte Einzelwerte

Der vereinbarte Einzelwert wird für einen festgelegten Zeitraum zwischen den Parteien vereinbart und entspricht dem Versicherungswert. Nach Ablauf des festgelegten Zeitraums gilt der vereinbarte Einzelwert als deklariertes Wert, es sei denn, er wird nach einer Aktualisierung erneut vereinbart.

Bei vereinbarten Einzelwerten wird auf den Einwand der Unterversicherung im festgelegten Zeitraum verzichtet.

Bei deklarierten Versicherungswerten hat der Versicherungsnehmer den Versicherungswert im Schadenfall nachzuweisen. Ist der deklarierte Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der Wiederbeschaffungswert des versicherten Gegenstands (Unterversicherung), wird die Entschädigung im Verhältnis von deklariertem Versicherungswert zum Wiederbeschaffungswert gekürzt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den Einzelwert gemäß Versicherungsschein zuzüglich Vorsorgebetrag begrenzt.

Stellt sich heraus, dass ein versichertes Objekt eine Fälschung ist oder dass eine wertbestimmende Eigenschaft nicht zutrifft, gilt rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode der tatsächliche Wert als Versicherungswert. Der zu viel gezahlte anteilige Jahresbeitrag wird erstattet.

Die Regelungen zu Ziffer A.5 (Versicherungswert/Versicherungssumme) und Ziffer A.7.1 (Entschädigungsberechnung) finden für die über die Regelungen dieser Klausel versicherten Sachen (einzeln im Versicherungsschein genannt) keine Anwendung.

Abweichend von Ziffer A.7.5.1 ist die Entschädigung für die über die Regelungen dieser Klausel versicherten Sachen einschließlich versicherter Kosten je Versicherungsfall auf die Einzelwerte (vereinbart oder deklariert) der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zuzüglich Vorsorgebetrag begrenzt.

A.8.5 Entschädigungsberechnung

Bei Beschädigung von versicherten Gegenständen leistet der Versicherer ausgehend vom Versicherungswert (Wiederbeschaffungswert) nach seiner Wahl unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Versicherungsnehmers entweder

- eine Entschädigung des Versicherungswerts (Wiederbeschaffungswert) gegen Übernahme der beschädigten Gegenstände oder
- eine Entschädigung in Höhe der Wertminderung oder
- die Restaurierungskosten zuzüglich evtl. verbleibender Wertminderung, jedoch insgesamt nicht mehr als den Versicherungswert (Wiederbeschaffungswert).

Je Schadenfall ist die Entschädigung für eine einzelne über die Pauschalsumme versicherte Sache auf 250.000 Euro einschließlich Vorsorgebetrag und versicherter Kosten begrenzt.

Bei Schäden an Paaren, Pendants, Serien und mehrteiligen zusammengehörenden Gegenständen und Werkgruppen ersetzt der Versicherer

- Restaurierungskosten sowie alle weiteren Kosten (s. o.) oder
- die Kosten für die Neubeschaffung eines vergleichbaren Gegenstands, der das zerstörte oder abhandengekommene Objekt auch nach kunsthistorischer Bewertung ersetzt, oder
- die Wertminderung der Sachgesamtheit, soweit ein geeigneter Gegenstand [siehe b)] nicht beschafft werden kann, jedoch insgesamt nicht mehr als den Versicherungswert der Paare, Pendants etc.

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

A.8.6 Versicherte Kosten

In Erweiterung von Ziffer A.6.1 sind auch folgende Kosten versichert:

A.8.6.1 Restaurierungskosten

Kosten für die Restaurierung und deren Dokumentation, für erforderliche Transporte zum und vom Restaurator sowie die Versicherungskosten während des Aufenthalts beim Restaurator.

A.8.6.2 Wiederbeschaffungskosten

Kosten, die aufgewendet wurden, um abhandengekommene Kunstobjekte wiederzuerlangen oder vergleichbare Kunstobjekte wieder wiederzuerwerben (z. B. Reisekosten, Transportkosten, Rechtsanwaltskosten, öffentliche Gebühren, Sicherheitsleistungen u. Ä.).

A.8.6.3 Rahmungsersatzkosten

Kosten für die Restaurierung oder die Neubeschaffung beschädigter Rahmungen und Schutzverglasungen.

A.8.7 Versicherte Schäden und Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigungsgrenzen ergeben sich aus Ziffer A.7.6.

Schäden durch grobe Fahrlässigkeit bei der Herbeiführung des Schadens sind versichert.

In Abänderung von Ziffer A.4.2 gehören die dort genannten Garagen in der Nähe bis 5 Kilometer außerhalb des Versicherungsorts nicht zum Versicherungsort.

Leihgaben in Ausstellungen können nach Anmeldung versichert werden.

A.8.8 Transporte

Für Transporte – hierunter fallen auch Umzüge – gilt folgender Versicherungsschutz:

A.8.8.1 Ohne Voranmeldung sind Transporte in Gewahrsam des Versicherungsnehmers, in Gewahrsam eines Repräsentanten des Versicherungsnehmers oder eines Einzelbevollmächtigten zu Land oder in der Luft

- innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) einschließlich der Schweiz
- sowie weltweit, hier jedoch nur Lufttransporte als Kabinengepäck, mitversichert.

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald das Kunstobjekt am Absendeort zwecks Verpackung und Transport von der Stelle, an der es bisher aufbewahrt wurde, entfernt wurde. Er dauert „von Nagel zu Nagel“ und endet, sobald das Kunstobjekt an einen vom Versicherungsnehmer bestimmten Aufbewahrungsort an die Stelle gebracht ist, die der Versicherungsnehmer bestimmt hat.

Die im Anhang 2 genannten Beförderungs- und Verpackungsbestimmungen sowie Deklarationsvorschriften für Kunstgegenstände müssen beachtet werden.

A.8.9 Defective Title

Erwirbt der Versicherungsnehmer nach Abschluss des Versicherungsvertrags Kunstgegenstände käuflich und muss er diese mangels wirksamen Eigentumserwerbs an den rechtmäßigen Eigentümer herausgeben, erstattet der Versicherer den zuvor vereinbarten Betrag (Taxe), jedoch nicht mehr als den vom Versicherungsnehmer bezahlten Kaufpreis. Dies setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer in dieser Höhe ein Schaden entstanden ist, der der Versicherungsnehmer die beim Kauf üblichen Sorgfaltsmaßstäbe beachtet hat und dem Versicherer der Schaden während der Vertragslaufzeit angezeigt wurde.

A.9 Wiederherbeischaffung versicherter Gegenstände

A.9.1 Wird der Verbleib abhandengekommener Gegenstände ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich in Textform anzuzeigen.

A.9.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhandengekommenen Gegenstands zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diesen Gegenstand gezahlt worden ist, so behält der Versicherungsnehmer den Anspruch auf die Entschädigung, falls der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Gegenstand innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diesen Gegenstand gewährte Entschädigung zurückzugeben.

A.9.3 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhandengekommenen Gegenstands zurückerlangt, nachdem für diesen Gegenstand eine Entschädigung in voller Höhe seines Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder dem Versicherer den Gegenstand zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung in Textform auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

A.9.4 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhandengekommenen Gegenstands zurückerlangt, nachdem für diesen Gegenstand eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer den Gegenstand behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt der Versicherungsnehmer sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung in Textform nicht bereit, hat er den Gegenstand im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der vom Versicherer geleisteten Entschädigung entspricht.

A.9.5 Sind wiederbeschaffte Gegenstände beschädigt worden, kann der Versicherungsnehmer Entschädigung gemäß Ziffer A.9.2 auch dann verlangen oder behalten, wenn die Gegenstände gemäß den Ziffern A.9.3 und A.9.4 bei ihm verbleiben.

A.9.6 Dem Besitz eines zurückerlangten Gegenstandes steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wiederzverschaffen.

A.9.7 Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer den zurückerlangten Gegenstand zur Verfügung zu stellen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die dem Versicherungsnehmer mit Bezug auf diesen Gegenstand zustehen.

B Wohngebäude¹⁾

B.1 Versicherte Gegenstände

B.1.1 Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude. Mitversichert sind auch die Gebäudebestandteile und das Gebäudezubehör.

B.1.2 Mitversicherte Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben, insbesondere

- auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück privat genutzte Nebengebäude – wie z. B. Garagen, Carports, Gewächs- und Gartenhäuser bis zu einer Einzelfläche (Gesamtnutzfläche) jedes Nebengebäudes von 100 Quadratmetern;
- Grundstückseinfriedungen (auch Bewuchs / Hecken), Hof- und Gehwegbefestigungen, Sichtschutzwände, Schwimmbekken und -abdeckungen, Wege- und Gartenbeleuchtungen;
- Zu- und Ableitungsrohre, soweit der Versicherungsnehmer für die Instandhaltung verantwortlich ist.

B.1.2.1 Mitversichertes Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich in dem Gebäude befinden oder außen an dem Gebäude angebracht sind und die für die Instandhaltung eines versicherten Gebäudes oder zu dessen Wohnzwecken genutzt werden (z. B. Briefkasten- oder Klingelanlagen, Müllboxen).

B.1.2.2 Außerhalb des Gebäudes sind außerdem versichert Schäden an Zu- und Ableitungsrohren, soweit der Versicherungsnehmer diese instand halten muss. Die Entschädigung für Schäden an Ableitungsrohren ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10 % der Versicherungssumme.

B.2 Versicherte Gefahren

B.2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen versicherter Gegenstände durch Gefahren aller Art (Allgefahrendeckung).

B.2.2 Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Schäden durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
- Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch (zu Erdbeben, Erdfall und Erdbeben gelten jedoch die Einschränkungen Ziffer B.3.1 g);
- Leitungswasser, Rohrbruch, Frost, Überschwemmung.

B.2.3 Mitversichert sind Bisschäden durch Nagetiere an elektrischen Leitungen auf dem Versicherungsgrundstück sowie Anlagen und Dämmungen des versicherten Gebäudes.

B.3 Ausschlüsse

B.3.1 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;

¹⁾ Optional - Voraussetzung für die Deckung ist der Gebäudeinhalt.

- durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren;
- aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- durch Grundwasser;
- durch Erdfall über Hohlräumen, welche nicht durch natürliche Umstände entstanden sind (z. B. Bergbau), Erdbeben aufgrund von Kohleabbau im Tagebau, Erdfall/Erdhebung aufgrund von Erd- und Tiefbohrungen (z. B. Erdwärme, Brunnen, Fracking);
- durch allmähliche Einwirkung von Frost, Hitze, Temperatur- und Luftdruckschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Fäulnis, Feuchtigkeit, Rost, Schimmel, Schwamm, Staub, Licht und Strahlen; ferner durch Verfall; eingeschlossen sind jedoch Schäden durch Leitungswasser, auch wenn sie allmählich eingetreten sind;
- durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen; Abnutzung, Verschleiß oder Selbstverderb, Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;
- an elektronischen Geräten durch Programmierungs-, Software- und Bedienungsfehler;
- durch Vögel, Nagetiere (versichert sind jedoch Bisschäden durch Nagetiere), Haustiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art;
- an versicherten Sachen durch Bearbeitung, Wartung, Umbau, Reinigung, Reparatur, Renovierung und Restaurierung, sofern die Sachen unmittelbar Gegenstand dieser Tätigkeiten sind;
- an Gebäuden, die nicht bezugsfertig hergestellt sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind, es sei denn, die Schäden wurden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Aufprall eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung verursacht;
- durch meldepflichtige Krankheiten oder Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes;
- durch Epidemien oder Pandemien.

B.3.2 Ausgeschlossen sind Schäden, soweit sie direkt oder indirekt durch einen Cyber-Angriff verursacht wurden, aus diesem entstanden sind oder dieser dazu beigetragen hat. Dies gilt nicht für Ziffer B.5.1.14 (Wiederherstellung von Daten und Programmen).

Ein Cyber-Angriff ist eine unbefugte, böswillige oder strafbare Handlung oder eine Reihe damit zusammenhängender unbefugter oder böswilliger Handlungen, die den Zugang zu, die Nutzung von oder den Betrieb eines Computersystems oder die Verarbeitung von elektronischen Daten durch ein Computersystem betreffen. Dies schließt alle Angriffe mit Viren, Würmern, Trojanern oder ähnlicher Schadsoftware ein.

Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.

B.3.3 Ebenso sind Schäden ausgeschlossen aufgrund eines zumindest acht Stunden andauernden überregionalen Ausfalls von Netzstrukturen, die der Stromversorgung oder Informationsvermittlung, insbesondere Telefon, Internet oder Funk, dienen.

B.4 Versicherungswert und Versicherungssumme

B.4.1 Versicherungswert (gleitender Neuwert)

B.4.1.1 Der gleitende Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert (Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen) des Gebäudes. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an (siehe Ziffer B.7). Deshalb besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwerts zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

B.4.1.2 Wenn sich durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen innerhalb der Versicherungsperiode oder des davorliegenden Versicherungsjahrs der Wert der Gebäude erhöht, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz.

B.4.1.3 Ist das Gebäude unmittelbar vor dem Versicherungsfall zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet, so ist der Versicherungswert lediglich der gemeine Wert (erzielbarer Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

B.4.2 Versicherungssumme

B.4.2.1 Die Versicherungssumme ist der Höchstbetrag, den der Versicherer vorbehaltlich etwaiger Entschädigungsgrenzen im Versicherungsfall zahlt. Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

B.4.2.2 Wenn bauliche Änderungen vorgenommen werden, hat der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme an den veränderten Versicherungswert anzupassen.

B.4.2.3 In der gleitenden Neuwertversicherung wird die Versicherungssumme mit dem zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls gültigen Anpassungsfaktor (Ziffer B.7) multipliziert.

B.5 Versicherte Kosten

B.5.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen

B.5.1.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz sowie für das Ablagern und Vernichten.

B.5.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

B.5.1.3 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Die erforderlichen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalls innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts entstanden ist, sofern der Versicherungsnehmer zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

B.5.1.4 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

- Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen entstehen, um Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen; um den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten; insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
- Die Aufwendungen gemäß Ziffer B.5.1.4 a) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren und eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des Versicherungsfalls entstanden ist; die innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.
- Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- Kosten gemäß Ziffer B.5.4.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziffer B.5.1.1. Die versicherten Kosten unter Ziffer B.5.1.4. a) bis c) werden ohne besondere Begrenzung bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten entschädigt.

B.5.1.5 Hotelkosten

Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung und Telefonkosten, wenn das Gebäude infolge eines Versicherungsfalls unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer sowie den mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen die Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil des Gebäudes nicht zugemutet werden kann.

Die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, zu dem das Gebäude wieder bewohnbar ist. Nicht versichert sind Nebenkosten, z. B. Beförderungs- und Transportkosten.

Die Kosten für Telefon werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, zu dem das Gebäude wieder bewohnbar ist. Die Entschädigung ist begrenzt auf 500 Euro.

B.5.1.6 Rückreisekosten

Fahrtmehrkosten für notwendige Reisen zum Versicherungsort, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person entstehen.

B.5.1.7 Aufräumungskosten für Bäume

Kosten für das Entfernen, den Abtransport, die Entsorgung von durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzten oder im Stamm geknickten Bäumen auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 15.000 Euro begrenzt.

B.5.1.8 Kosten für Gartenbepflanzung

Kosten für die Wiederanpflanzung von Gärten mit jungen Trieben, wenn Bäume, Sträucher, Pflanzenstöcke oder Kletterpflanzen durch eine versicherte Gefahr so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

B.5.1.9 Mehrverbrauch von Frischwasser, Gas und Heizöl

B.5.1.10 Kosten für den entstandenen Mehrverbrauch von bestimmungswidrig ausgetretenem Frischwasser und/oder Gas, den das jeweilige Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

B.5.1.11 Mehrkosten für alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau nach einem Schaden

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass durch einen Versicherungsfall zerstörte bzw. beschädigte versicherte Gebäude bzw. Gebäudeteile alters- bzw. behindertengerecht wieder aufgebaut werden müssen, sofern hierfür konkreter Bedarf besteht.

Der alters- bzw. behindertengerechte Wiederaufbau gilt für

- den schwellenlosen rollstuhl- bzw. rollatorgerechten Umbau;
- die Installation von Handläufen im Treppenhaus und eines Treppenlifts;
- den die Selbständigkeit unterstützenden Umbau des Badezimmers und der Küche.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

B.5.1.12 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Notwendige Mehrkosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache infolge Technologiefortschritts in derselben Art und Güte nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklung entspricht. Hierunter fallen keine Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

B.5.1.13 Ertragsausfall von Photovoltaikanlagen

Ertragsausfall (entgangene Einspeisevergütung) ab dem dritten Tag des Anlagenausfalls, höchstens jedoch für sechs Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls. Die maximale Tagesentschädigung beträgt 2,50 Euro je kWp Anlagenleistung. Die Versicherung des Ertragsausfalls gilt für Photovoltaikanlagen mit maximal 10 kWp Anlagenleistung.

B.5.1.14 Wiederherstellung von Daten und Programmen

Infolge eines Versicherungsfalls notwendige Kosten für die Wiederbeschaffung von Daten und Programmen, die in einem Computer, welcher als Gebäudebestandteil versichert ist, gespeichert waren. Dazu gehören auch Daten und Programme, welche sich auf den versicherten Sachen befinden und für deren Grundfunktionen notwendig sind oder hierfür individuell erstellt wurden.

B.5.1.15 Gespeicherte Energie

Nachgewiesener Verlust von gespeichertem Strom, der infolge eines Versicherungsfalls entstanden ist.

B.5.1.16 Regiekosten

Regiekosten bei einem erheblichen Versicherungsfall, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Schadenabwicklung durch Eigenleistung in Form von Planung und Überwachung entstehen. Diese Eigenleistungen können vom Versicherungsnehmer auch auf Dritte übertragen werden.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000 Euro Gesamtschadenaufwand übersteigt. Die Entschädigung ist hierfür auf 10 % des Schadens, max. 2.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

B.5.2 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder auf Weisung des Versicherers tätigt.

Sofern die vorhandenen Sicherungen infolge eines ersatzpflichtigen Schadens nicht mehr genutzt werden können, sind die Reparaturkosten ebenfalls versichert. Hierunter fallen auch Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notreparaturen), die durch einen ersatzpflichtigen Schaden entstanden sind. Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen geltend, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Aus-

wirkungen zu mindern, leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder wenn die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

Ist der Versicherer berechtigt, die Leistung zu kürzen, kann auch der Aufwendungsersatz entsprechend gekürzt werden. Der Versicherer schießt den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vor.

B.5.3 Schadenermittlungskosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Die Kosten eines Sachverständigen oder Beistands werden nur ersetzt, soweit der Versicherungsnehmer zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer dazu aufgefordert wurde.

Ist der Versicherer berechtigt, die Leistung zu kürzen, kann auch der Kostenersatz entsprechend gekürzt werden.

Sofern ein Leckageschutzsystem nach vermeintlicher Detektion eines bestimmungswidrigen Austritts von Leitungswasser die weitere Wasserzufuhr maschinell gesperrt hat, werden die Kosten der Prüfung und Ermittlung der Schadenursache ohne weitere Begrenzung ersetzt.

B.5.4 Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten gemäß Ziffer B.5.1 bis B.5.3 ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

B.5.5 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse kostenfrei zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden. Soweit sich aus einem Ländergesetz oder einer anderen regionalen rechtlichen Vorgabe ergibt, dass diese Kosten dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden können, werden diese Kosten gegen Vorlage der Rechnung ebenfalls ersetzt. Dies gilt auch für Kosten, welche durch den Falschalarm eines im Gebäude befindlichen Rauchmelders entstanden sind.

B.5.6 Sofern der Austausch von Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse, nicht jedoch Heizkörper) infolge eines Versicherungsfalls durch Rohrbruch im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist, ersetzen wir auch diese Kosten.

B.5.7 Zusätzliche Kosten für Handwerkerservice in Haus und Wohnung

Der Versicherer erbringt die unter Ziffer A.6.2 aufgeführten Serviceleistungen. Die Leistungen werden je Versicherungsfall jeweils nur einmal erbracht.

B.5.8 Mietausfallkosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten für den Ausfall von Mieteinnahmen

- bei Wohnräumen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 36 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls;

- bei gewerblich genutzten Räumen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gewerberäume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.

B.6 Entschädigungsberechnung

B.6.1 In der gleitenden Neuwertversicherung bzw. Neuwertversicherung sind im Versicherungsfall Grundlage der Entschädigungsberechnung

- bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten des Gebäudes (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) bei Eintritt des Versicherungsfalls;
- bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalls;
- bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand bei Eintritt des Versicherungsfalls, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.

Restwerte werden angerechnet.

B.6.2 In der Zeitwertversicherung ist im Versicherungsfall Grundlage der Entschädigungsberechnung

- bei zerstörten Gebäuden der Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls abzüglich deren Wertminderung durch Alter und Abnutzung;
- bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch der Zeitwert bei Eintritt des Versicherungsfalls;
- bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt der Vereinbarung abzüglich deren Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

Restwerte (der erzielbare Verkaufspreis von Resten) werden angerechnet.

B.6.3 Der Versicherer ersetzt auch Mehrkosten infolge von Preissteigerungen, die im Zuge der Wiederherstellung entstehen und deren Ursache in der Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalls und der unverzüglichen Wiederherstellung liegt und für die nicht gleichzeitig eine Preisdifferenzversicherung besteht. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

B.6.4 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden betroffene Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften (Gesetze und Verordnungen) nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen.

- Ersetzt werden auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge von Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen), die zwischen der Errichtung bzw. letztmaligen genehmigungspflichtigen Baumaßnahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind.
- Darf die Wiederherstellung der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- Mehrkosten im Sinne dieser Vorschrift ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Aufwand für die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte und dem Aufwand zum Zeitpunkt der Wiederherstellung, der unter Berücksichtigung der Ziffern B.7.4 a) und b) entstehen wird.
- Der Ersatz von Mehrkosten beschränkt sich auf die tatsächlich vom Schaden betroffenen Gebäudeteile.
- Ist das Gebäude zum Zeitwert versichert, so werden die Mehrkosten im Verhältnis des versicherten Zeitwerts zum aktuellen Neubauwert erstattet.
- Dürfen wiederverwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen infolge von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden, so sind dadurch entstehende Mehrkosten mit dem Betrag versichert, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.
- Die Entschädigung gemäß dieser Ziffer B.6.4 ist – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist – je Versicherungsfall begrenzt auf 50 % der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung, multipliziert mit dem zum im Zeitpunkt des Versicherungsfalls für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor.

B.6.5 Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer tatsächlich gezahlt hat und nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

B.6.6 Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten und versicherten Mietausfalls gilt Ziffer B.6.5 entsprechend.

B.6.7 Der Versicherungsnehmer erwirbt in der gleitenden Neuwertversicherung den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden. Der Zeitwertschaden errechnet sich gemäß Ziffer B.6.2.

B.6.8 Unterversicherung

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung. Der Versicherer ersetzt die Wiederaufstellungs- und Wiederherstellungskosten des Gebäudes auch dann, wenn diese die im Versicherungsschein aufgeführte Versicherungssumme übersteigen.

B.7 Berechnung und Anpassung des Beitrags in der gleitenden Neuwertversicherung

In der gleitenden Neuwertversicherung berechnet sich der Jahresbeitrag durch Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrags (d. h. der Versicherungssumme, multipliziert mit dem vereinbarten Beitragssatz) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor. (Ziffer B.4.2.3)

Der Anpassungsfaktor wird vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) errechnet und basiert zu 80 % auf dem Baupreisindex für Wohngebäude und zu 20 % auf dem Tariflohnindex für das Baugewerbe.

Der Versicherungsnehmer kann einer Erhöhung des Beitrags innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam.

B.8 Neukalkulation des Beitrags

B.8.1 Unabhängig von der Anpassung des Beitrags in der gleitenden Neuwertversicherung nach Ziffer B.7 wird der Versicherer zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und sachgemäßen Tarifierung jährlich den Beitrag für bestehende Verträge überprüfen und gegebenenfalls der Schaden- und Kostenentwicklung anpassen, soweit sich ein Änderungsbedarf von mindestens 3 % des Vertragsbeitrags ergibt.

B.8.2 Die Anpassung im Rahmen der Überprüfung nach Ziffer B.8.1 berücksichtigt die vergangene und voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung sowie die Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik. Der Versicherer wird Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, bei der Überprüfung zusammenfassen und seine statistischen Erkenntnisse, hilfsweise diejenigen des GDV, sowie hilfsweise Ermittlungen eines unabhängigen Treuhänders berücksichtigen. Ergeben sich aus der Prüfung niedrigere Beiträge, werden die betroffenen Beiträge entsprechend gesenkt. Ergeben sich höhere Beiträge, ist der Versicherer berechtigt, die betroffenen Beiträge entsprechend anzuheben.

B.8.3 Sind die nach Ziffer B.8.1 insgesamt ermittelten Beiträge für die bestehenden Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge mit der gleichen Tarifstruktur und dem gleichen Versicherungsschutz, so werden auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangt.

B.8.4 Die Anpassung erfolgt mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahrs. Im ersten Versicherungsjahr nach dem im Versicherungsschein/Versicherungsnachtrag bezeichneten Vertragsbeginn erfolgt keine Anpassung.

B.8.5 Die Erhöhung des bisherigen Beitrags wird dem Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahrs mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung kündigen, wenn eine Änderung der Tarife zu einer Beitragserhöhung führt. Der Vertrag endet dann zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

C Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrags

C.1 Beginn des Versicherungsschutzes; Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

C.1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne der Ziffern C.1.2 und C.1.3 zahlt.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe zu entrichten hat.

C.1.2 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als Erstbeitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

C.1.3 Folgen verspäteter Beitragszahlung

- Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
- Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen

Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

C.2 Zahlung von Folgebeiträgen

C.2.1 Der Folgebeitrag wird zum vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

C.2.2 Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer auf seine Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

C.2.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.

C.2.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

C.2.5 Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats oder, wenn diese mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Ziffer C.2.1.3) bleibt unberührt.

C.3 Beitragserhebung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

C.3.1 Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

C.3.2 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

C.3.3 Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

C.3.4 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

C.3.5 Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung vom Versicherer wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

C.3.6 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem der Versicherer von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat.

C.4 Beitragsbefreiung

C.4.1 Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit

Voraussetzung für die Leistung:

C.4.2 für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer

Der Versicherungsnehmer befindet sich in einem unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden. Er wird aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls arbeitsunfähig.

C.4.3 für Selbständige oder freiberuflich Tätige

Der Versicherungsnehmer übt eine sozialversicherungsfreie, selbständige oder freiberufliche Tätigkeit aus. Er wird aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls arbeitsunfähig.

C.4.4 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer

Voraussetzungen für die Leistung:

Der Versicherungsnehmer hat das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet und verliert unverschuldet durch Kündigung seines Arbeitgebers oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens seinen Arbeitsplatz und meldet sich arbeitslos. Das Arbeitsverhältnis bestand unbefristet, ungekündigt und befand sich außerhalb der Probezeit. Die wöchentliche Arbeitszeit betrug mindestens 20 Stunden. Das Arbeitsverhältnis wurde nicht zum Zweck der Ausbildung in einem Beruf geschlossen.

C.4.5 Generelle Voraussetzungen

Der auslösende Grund für die Arbeitsunfähigkeit (Erkrankung oder Unfall) tritt nach Abschluss dieser Vereinbarung und während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein.

Der auslösende Grund für die Arbeitslosigkeit (Kündigung oder Insolvenz) tritt frühestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung (Wartezeit) und während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein.

Die betroffenen Versicherungsverträge sind bei Eintritt des auslösenden Grundes weder vom Versicherungsnehmer noch vom Versicherer gekündigt und befinden sich nicht im Mahnverfahren.

Die Versicherungsverträge innerhalb dieser Police werden auf Antrag des Versicherungsnehmers beitragsfrei bis zu zwölf Monate weitergeführt.

Die Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit beginnt sechs Wochen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und gilt bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit. Die Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit beginnt mit dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit und endet mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses. In allen Fällen endet die Beitragsbefreiung spätestens zwölf Monate nach dem ersten Tag der Beitragsbefreiung.

C.4.6 Pflichten bei Anspruchstellung

Der Anspruch auf Beitragsfreistellung ist unverzüglich geltend zu machen. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer Auskunft über alle zur Feststellung der Beitragsbefreiung erforderlichen Umstände zu erteilen und das Vorliegen ihrer Voraussetzung durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen.

Der Versicherungsnehmer hat auf Anforderung, mindestens jedoch alle drei Monate, Auskunft über das weitere Vorliegen der Voraussetzung für die Beitragsfreistellung zu geben und geeignete Nachweise vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, endet die Beitragsfreistellung. Sie tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden. Dies gilt nicht, solange eine andere Voraussetzung für die Beitragsfreistellung aufgrund eines bereits erbrachten Nachweises erkennbar noch vorliegt.

C.5 Vertragslaufzeit

C.5.1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

C.5.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs eine Kündigung zugegangen ist.

C.5.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

C.5.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten Jahrs oder jedes darauffolgenden Jahrs vom Versicherungsnehmer gekündigt werden; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs zugegangen sein.

C.5.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt hat.

C.6 Kündigungsrecht nach dem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann der Versicherungsnehmer oder der Versicherer den Versicherungsvertrag in Textform kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb einer vereinbarten Selbstbeteiligung. Die Kündigung muss dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherer spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird die Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung durch den Versicherer wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

C Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

C.7 Gefahrerhöhung

C.7.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wäre.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind;
- die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als sieben Monate oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete geschäftsfähige Person darin aufhält;
- an dem versicherten oder auch an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
- in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.

C.7.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so ist diese dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers unabhängig von dessen Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

C.7.3 Rechtsfolgen der Pflichtverletzung

- Kündigungsrecht des Versicherers

Der Versicherer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer C.7.2 a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen gemäß den Ziffern C.7.2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

C.7.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer C.7.3 erlöschen, wenn der Versicherer diese nicht innerhalb eines Monats ab seiner Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausübt oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

C.7.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer C.7.2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- Nach einer Gefahrerhöhung gemäß den Ziffern C.7.2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugewandt sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer C.7.5 a) Sätze 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn dem Versicherer die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugewandt sein müssen, bekannt war.
- Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war, oder
 - wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war, oder
 - wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

C.7.6 Unerhebliche Gefahrerhöhung

Die Regelungen gemäß den Ziffern C.7.1 bis C.7.5 finden keine Anwendung, wenn

- sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat;
- nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

C.8 Obliegenheiten

C.8.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

C.8.1.1 Allgemein

Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalls

- die im Anhang bezeichneten Sicherheitsbestimmungen jederzeit zu beachten und umzusetzen;
- alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

C.8.1.2 Phishing und Pharming

- Die Entschädigungsleistung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den aktuell üblichen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwendet.
- Vor Eintritt des Versicherungsfalls muss der Computer, der zum Online-Banking genutzt wird, mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen sowie mit einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausgestattet sein; Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren. Bei mobilen Endgeräten muss die aktuelle vom Hersteller zur Verfügung gestellte Version des mobilen Betriebssystems (OS) installiert sein. Die verwendete Banking-App muss auf dem neusten Stand gehalten werden.

C.8.2 Kündigungsrecht bei Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit nach Ziffer C.8.1, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

C.8.3 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

C.8.3.1 Allgemein

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich anzuzeigen;
- die Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

- bei der Aufklärung des Versicherungsfalls mitzuwirken und dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- die Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

- dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Gegenstände einzureichen;

- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Gegenstände durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Gegenstände bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

- soweit möglich, dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

- die vom Versicherer angeforderten Belege beizubringen, deren Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann.

C.8.3.2 Phishing und Pharming

Nach Eintritt des Versicherungsfalls muss der Versicherungsnehmer neben den Obliegenheiten nach 8.3.1 insbesondere

- den Missbrauch der Online-Banking-Daten unverzüglich der kontoführenden Bank anzeigen.
- die kontoführende Bank ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalls zu erteilen.

C.8.3.3 Skimming

Nach Eintritt des Versicherungsfalls muss der Versicherungsnehmer insbesondere

- den Missbrauch der Kartendaten unverzüglich dem Zahlungsdienstleister, der die Karte ausgegeben hat, anzeigen, die Karte sperren lassen und den Zahlungsdienstleister zur Erstattung des nicht autorisierten Zahlungsbetrags auffordern;
- die kontoführende Bank ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalls zu erteilen.

C.8.4 Obliegenheiten des leistungsberechtigten Dritten

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung (Entschädigungsleistung) einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

C.8.5 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer C.8.1 oder C.8.3 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

C.8.6 Auskunftspflicht

Ferner ist der Versicherungsnehmer – soweit zumutbar – verpflichtet, dem Versicherer Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.

C Sonstige Vertragsbestimmungen

C.9 Überversicherung

C.9.1 Ist der festgelegte Versicherungswert von versicherten Gegenständen höher als der vereinbarte Wert, kann der Versicherungsnehmer oder der Versicherer verlangen, dass der Versicherungswert für die betroffenen Gegenstände unverzüglich angepasst und der Beitrag entsprechend herabgesetzt wird.

C.9.2 Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem der Versicherer von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat.

C.10 Doppel- oder Mehrfachversicherung

C.10.1 Anzeigepflicht

Wird bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

C.10.2 Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Ziffer C.10.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen zur Obliegenheitsverletzung (Ziffern C.8.3 und

C.8.5) zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

C.10.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat.

C.10.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis vom Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und die Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem dem Versicherer die Erklärung des Versicherungsnehmers zugeht.

- Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

C.11 Sachverständigenverfahren

C.11.1 Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls durch einseitige Erklärung dem Versicherer gegenüber verlangen, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können ein solches Sachverständigenverfahren auch vereinbaren.

C.11.2 Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

C.11.3 Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform dazu auffordern, einen zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- Beide Sachverständige benennen in Textform vor Aufnahme ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen; ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen.

C.11.4 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhandengekommenen versicherten Gegenstände sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- die Restwerte der vom Schaden betroffenen versicherten Gegenstände;
- die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

C.11.5 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Parteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

C.11.6 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

C.11.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

C.12 Übergang von Ersatzansprüchen

C.12.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

C.12.2 Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung seines Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als der Versicherer infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

C.13 Versicherung für fremde Rechnung

C.13.1 Schließt der Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) ab, kann nur der Versicherungsnehmer, und nicht der Versicherte, die Rechte aus diesem Vertrag ausüben. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

C.13.2 Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

C.13.3 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag die Interessen des Versicherungsnehmers und die des Versicherten umfasst, muss der Versicherungsnehmer sich für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

C.13.4 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder dem Versicherten eine rechtzeitige Benachrichtigung an den Versicherungsnehmer nicht möglich oder nicht zumutbar war.

C.13.5 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

C.14 Kenntnis und Verhalten von Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

C.15 Wegfall der Entschädigungspflicht des Versicherers

C.15.1 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

C.15.2 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

C.15.3 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer verzichtet gegenüber dem Versicherungsnehmer auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit.

C.16 Verjährung von Ansprüchen

C.16.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

C.16.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherungsnehmer in Textform zugeht.

C.17 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

C.18 Zuständiges Gericht

C.18.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des

Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

C.18.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

C.19 Mitteilungen an den Versicherer; Änderungen der Anschrift des Versicherungsnehmers

C.19.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle oder an die Hauptverwaltung des Versicherers gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

C.19.2 Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Änderung seiner Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die gegenüber dem Versicherungsnehmer abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung des Namens des Versicherungsnehmers.

C.20 Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Anhang 1: Sicherheitsbestimmungen

Für die Sicherung von versicherten Gegenständen gelten folgende Anforderungen:

- Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle vorhandenen Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Diese Obliegenheit findet keine Anwendung, soweit deren Einhaltung dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.
- Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
- Eine Einbruchmeldeanlage, falls sie Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, ist jährlich von einer von VdS anerkannten Errichterfirma warten zu lassen.
- Alle Rauch- und Brandmelder sind stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen.
- Während der kalten Jahreszeit sind alle Räume genügend zu beheizen (einschließlich regelmäßiger Kontrolle) oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- Die Gebäude, in denen sich die versicherten Gegenstände befinden, insbesondere deren Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen, sind stets im ordnungsgemäßen Zustand zu halten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen.

Anhang 2: Beförderungs- und Verpackungsbestimmungen sowie Deklarationsvorschriften für Kunstgegenstände

1. Transportmittel

■ Kraftwagentransporte

Bei einem Transport in Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person dürfen die Gegenstände nur in geschlossenen Kraftfahrzeugen befördert werden.

Bis zu einem Versicherungswert von 150.000 Euro kann der Versicherungsnehmer oder eine von ihm beauftragte Person den Transport ohne weitere Begleitperson durchführen. Sollen höhere Versicherungswerte transportiert werden, bedarf dies der ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Versicherer. Die mit der Ausführung und Begleitung betrauten Personen müssen geschäftsfähig sein.

■ Lufttransporte

Bei Lufttransporten sind die versicherten Gegenstände bei der Luftfreederei als Wertsendung mit mindestens 10 % ihres Werts zu deklarieren. Bei temperatur- und druckempfindlichen Gegenständen, insbesondere bei Gemälden, ist im Frachtbrief und auf der Verpackung auf deren Schadenanfälligkeit hinzuweisen.

■ Seetransporte

Seetransporte können nur nach vorheriger Abstimmung versichert werden.

■ Post- und Kuriersendungen

Post- und Kuriersendungen können nur nach vorheriger Abstimmung versichert werden.

2. Verpackung

- Versicherungsschutz besteht nur für Transporte, bei denen die versicherten Gegenstände in der im Kunsthandel üblichen sorgfältigen Weise in Kisten oder anderen mindestens gleich sicheren Einzelbehältnissen verpackt sind; bei Bildern unter Glas wird ferner vorausgesetzt, dass die erhöhte Beschädigungsgefahr in geeigneter Weise herabgesetzt ist, z. B. dadurch, dass die Glasscheiben mit Spezialfolien oder geeigneten anderen Stoffen beklebt sind. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn und solange diese Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Alle Einzelbehältnisse sind mit folgenden Hinweisen deutlich zu kennzeichnen:

Inhalt, jedoch ohne Angabe des Werts;

- Vorder- und Rückseite;
 - oben / unten;
 - nicht stürzen;
 - vor Nässe schützen;
 - Schwerpunktangabe bei kippgefährdeten Kunstgegenständen;
 - Fragile, Handle with care;
 - Gewichtsangabe bei Kunstgegenständen über 100 kg.
- Erfordert die im Kunsthandel übliche Sorgfalt wegen der Beschaffenheit oder Größe der Gegenstände oder wegen der Art und Weise des Transports die in a) bezeichnete Form der Verpackung ausnahmsweise nicht, so treten an deren Stelle als Voraussetzungen des Versicherungsschutzes die Vorkehrungen, die im Einzelfall aufgrund der im Kunsthandel üblichen Sorgfalt geboten sind.
 - Über a) und b) hinaus besteht Versicherungsschutz für Schäden, bei denen das Fehlen der Voraussetzungen dieser Bestimmungen keinen Einfluss auf den Schaden hatte.

